

Beschluss

In dem Sanktionsverfahren

gegen

und

den **Händler**

- Beteiligte zu 1. -

- Beteiligter zu 2. -

abgebende Stelle:

Eurex Deutschland,
vertreten durch die Geschäftsführer,
Börsenplatz 4,
60313 Frankfurt am Main

wegen Verstößen gegen Ziffer 2.6 Abs. 3 S. 2 u. S. 4 Handelsbedingungen (Crossing-Regeln)

Az.: A 2021/23

hat der Sanktionsausschuss der Eurex Deutschland durch

die Vorsitzende

und

die Beisitzer und

im schriftlichen Verfahren aufgrund der Beratung am 21. Juli 2021 entschieden:

1. **Die Beteiligten zu 1.** wird für die unter der Händler-ID XXXXX TRD000 des Beteiligten zu 2. im Eurex Produkt FGBL MAR21 (Euro-Bund Futures)

am 29. Januar 2021 um ca. 13.16.31 Uhr

eingeegebene Crossing-Transaktion mit einem Volumen von 610
Kontrakten mit einem

Ordnungsgeld von 3 000,00 € (i. W. dreitausend Euro),

am 11. Februar 2021 zwischen ca. 9.18.41 Uhr und 10.08.35 Uhr

eingeegebenen 4 Crossing-Transaktionen mit einem Volumen von
insgesamt 300 Kontrakten
mit einem

Ordnungsgeld von 1 500,- € (i.W. eintausendfünfhundert Euro)

und

der Beteiligte zu 2. wird wegen seines Handelsverhaltens an den genannten
Tagen mit

einem Ordnungsgeld von 600,00 € (i. W. sechshundert Euro)
sowie
einem Ordnungsgeld von 400,00 € (i. W. vierhundert Euro)

belegt.

2. Die Kosten des Verfahrens haben die Beteiligten als Gesamtschuldner zu
tragen.

Des Weiteren hat der Sanktionsausschuss der Eurex Deutschland durch

die Vorsitzende

am selben Tag entschieden:

Die Verfahrensgebühr wird auf 2000,00 Euro (i. W. zweitausend Euro)
festgesetzt.

Gründe:

I.

Gegenstand des vorliegenden Verfahrens ist das Handelsverhalten des Beteiligten zu 2. am 29. Januar 2021 und 11. Februar 2021 im Eurex-Produkt FGBL MAR21 (Euro-Bund Futures). An diesen beiden Tagen erfolgten insgesamt fünf Eingaben, für die die Handelsbedingungen der Eurex Deutschland (HB) in Ziffer 2.6 Abs. 1 und Abs. 3 nähere Regelungen zu den Voraussetzungen von Cross-Trades und Trade-Requests enthalten.

Die Beteiligte zu 1. ist ein Finanzdienstleistungsunternehmen und seit 9. Februar 1998 zum Börsenhandel an der Eurex Deutschland unter der Kennung xxxxx zugelassen. Mit bestandskräftigem Beschluss des Sanktionsausschusses vom April 2016 (Az.: 2016/05) wurde sie wegen Überschreitung des Order-Transaktions-Verhältnisses (OTR) mit einem Verweis, mit Beschluss vom 28. Juni 2021 (Az.: A 2021/19) wegen Handelns ohne Geschäftsabschlussabsicht (§ 17 Abs. 3 Börsenordnung, BörsO), mit einem Ordnungsgeld von 1 000,- € belegt.

Der Beteiligte zu 2., einer ihrer Händler mit der Kennung xxxxx TRD000, ist seit 9. Dezember 2017 zum Handel an der Eurex zugelassen. Er war bisher noch nicht an einem Sanktionsverfahren beteiligt.

Der Handelsüberwachungsstelle (HÜSt.) fielen bei routinemäßigen Überprüfungen am 29. Januar 2021 ein Trade-Request und am 11. Februar vier Trade-Requests in dem oben genannten Produkt ohne anschließende Eingabe entsprechender Aufträge auf.

Das verfahrensgegenständliche Verhalten stellt sich folgendermaßen dar:

Day	Time	Product	Member ID	Trader ID	Cross Request Size
2021-01-29	13:16:31.264	FGBL MAR21	I		610
2021-02-11	09:18:41.661	FGBL MAR21	I		50
2021-02-11	09:38:53.875	FGBL MAR21	I		100
2021-02-11	09:43:04.063	FGBL MAR21	I		75
2021-02-11	10:08:35.801	FGBL MAR21	I		75

Es handelt es sich um fünf Trade-Requests, die sich auf insgesamt 910 Kontrakte bezogen.

Auf das Auskunftersuchen der HÜSt. vom 8. März 2021 unter Beifügung einer Tabelle erläuterte die Beteiligte zu 1. mit Schreiben vom 18. März 2021 die Hintergründe des Verhaltens. Einer ihrer Händler, der Beteiligte zu 2., habe die Cross-Requests eingereicht. Er habe zwar gewusst, dass er vor einem Cross-Versuch einen Request machen müsste, habe aber nicht gewusst, dass nach einem Cross-Request auch ein Auftrag obligatorisch sei. Er habe am 29. Januar einen Request for Cross (RFC) für 610 Kontrakte gemacht, um die Reaktion des Marktes zu testen. Tatsächlich habe er dann am 11. Februar Crossing-Transaktionen durchführen wollen und beschlossen, die 610 Kontrakte in kleinere Größen aufzuteilen, um das Ausführungsrisiko zu verringern. Er habe aber bei vier Transaktionen nicht die 61 Sekunden-Frist für die Eingabe der gegenläufigen Aufträge eingehalten. Der Händler sei daran erinnert worden, dass nach einem Trade-Request innerhalb einer bestimmten Frist ein entsprechender Auftrag einzugeben sei. Man werde erneut zu

diesem Thema eine Schulung durchführen, nachdem es im letzten Jahr bereits mit dem Derivates Execution Team Diskussionen hierzu gegeben habe.

Mit Schreiben vom 13. April 2021 unterrichtete die HÜSt. die Geschäftsführung der Eurex Deutschland über die nach ihrer Ansicht vorliegenden Verstöße gegen Ziffer 2.6. Abs. 3 Handelsbedingungen der Eurex Deutschland (HB). Der Börsenhändler habe am 29. Januar 2021 lediglich zu Testzwecken einen Trade-Request über 610 Kontrakte eingegeben. Anschließend entsprechende Aufträge seien nicht erfolgt. Am 11. Februar habe er vier Trade-Requests eingegeben, wobei die jeweils anschließenden entsprechenden Aufträge nicht innerhalb der vorgegebenen Zeit nach Ziffer 2.6 Abs. 3 Satz 2 HB erfolgt seien.

Die Geschäftsführung der Eurex Deutschland hat mit Schreiben vom 15. Juni 2021 den Vorgang abgegeben und ein Sanktionsverfahren gegen die Handelsteilnehmerin und ihren Händler eingeleitet.

Sie vertritt die Ansicht, dass der Händler am 29. Januar 2021 gegen Ziffer 2.6 Abs. 3 Satz 4 HB verstoßen habe, da ein Trade-Request ohne anschließenden entsprechenden Auftrag eingegeben worden sei. Dies stelle einen Verstoß gegen Ziffer 2.6 Abs. 3 Satz 4 HB dar. Am 11. Februar 2021 sei bei vier Trade-Requests die Auftragseingabe nicht fristgerecht erfolgt, was gegen Ziffer 2.6. Abs. 3 Satz 2 HB verstoße. Das Handeln des Beteiligten zu 2., sei zumindest fahrlässig erfolgt und werde der Beteiligten zu 1. gemäß § 22 Abs. 2 Satz 1 Börsengesetz (BörsG) zugerechnet. Die Verstöße würden nicht bestritten.

Mit Verfügung vom 15. Juni 2021 hat der Sanktionsausschuss die Beteiligten über die Einleitung des Sanktionsverfahrens sowie die Vorwürfe unterrichtet und ihnen Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben.

Mit Schreiben vom 12. Juli 2021 werden die Tatsachen anerkannt und die Verstöße nicht in Abrede gestellt. Man habe als Konsequenz die an der Eurex handelnden Teams erneut auf die Einhaltung aller Börsenregeln hingewiesen. Es würden zudem einmal jährlich alle Mitglieder des Teams, dem der Beteiligte zu 2. angehöre, an einer Pflichtschulung teilnehmen. Der Händler habe am 12. April 2021 ein entsprechendes Eurex Online Training absolviert.

Wegen weiterer Einzelheiten des Sachverhalts wird auf die zu den Akten gereichten Schriftsätze, insbes. auf die von der Geschäftsführung der Eurex eingereichten Unterlagen und Anlagen der HÜSt. und auf den Inhalt der bestandskräftigen Beschlüsse des Sanktionsausschusses vom April 2016 (Az.: 2016/05) und vom 28. Juni 2021 (Az.: A 2021/19) Bezug genommen, die Gegenstand der Beratung des Sanktionsausschusses gewesen sind.

II.

Die Geschäftsführung der Eurex hat das Sanktionsverfahren gem. § 25 Börsenverordnung (BörsVO) mit der Abgabe an den Sanktionsausschuss eingeleitet, dessen Entscheidung im schriftlichen Verfahren (§§ 28, 29 Abs. 1 Börsenverordnung - BörsVO) ergeht.

Die Beteiligten haben die im Tenor des Beschlusses ausgesprochenen Sanktionen von Ordnungsgeldern in geringer Höhe verwirkt, denn bei Würdigung des Gesamtergebnisses des vorliegenden Verfahrens haben sie gegen die Crossing-Regeln in Ziffer 2.6 Abs. 1 i.V.m. Abs. 3 Satz 2 und Satz 4 HB verstoßen. Danach bedarf ein Cross-Trade der vorherigen Ankündigung durch einen Trade-Request, der aber ohne die anschließende fristgemäße Eingabe eines Auftrags oder ohne eine anschließende entsprechende Eingabe eines Auftrags unzulässig ist.

Ermächtigungsgrundlage für die Festsetzung der Sanktionen ist § 22 Abs. 2 S. 1 Börsengesetz (BörsG).

Danach kann der Sanktionsausschuss einen Handelsteilnehmer mit einem Verweis oder mit einem Ordnungsgeld bis zu einer Million Euro oder mit einem vollständigen oder teilweisen Ausschluss von der Börse bis zu 30 Handelstagen belegen, wenn der Handelsteilnehmer oder eine für ihn tätige Hilfsperson vorsätzlich oder fahrlässig gegen börsenrechtliche Vorschriften verstößt, die eine ordnungsgemäße Durchführung des Handels an der Börse oder der Börsengeschäftsabwicklung sicherstellen sollen.

Die Tatbestandsvoraussetzungen liegen vor.

Beide Beteiligte unterfallen dem Anwendungsbereich der Sanktionsnorm des § 22 Abs. 2 Satz 1 BörsG.

Die Beteiligte zu 1. ist seit Februar 1998 ein zur Teilnahme am Börsenhandel zugelassenes Unternehmen mit der Eurex Member-ID: BNAPA (vgl. § 19 Abs. 4 BörsG) und zählt nach der in § 2 Abs. 8 Satz 1 BörsG enthaltenen Legaldefinition zu den Handelsteilnehmern.

Der Beteiligte zu 2., ihr Händler, ist seit Dezember 2017 zugelassener Börsenhändler (vgl. § 2 Abs. 8 Satz 1 und § 19 Abs. 5 BörsG) mit der Händler-ID: xxxxx TRD000.

Bei den Handelsbedingungen der Eurex Deutschland, gegen deren Bestimmungen verstoßen wurde, handelt es sich um börsenrechtliche Vorschriften i.S.d. § 22 Abs. 2 BörsG. Unter diesen Begriff fallen neben den Regelungen im Börsengesetz (BörsG) und den Regelungen in den auf der Grundlage des Börsengesetzes erlassenen Rechtsverordnungen, das Satzungsrecht der Börse wie die Börsenordnung und auch alle börsenrechtlichen Regelwerke ohne Rechtsnormqualität (vgl. HessVGH, U. v. 16.04.2008, Az.: 6 UE 142/07, zitiert nach Juris u. HessVGH, U. v. 06.02.2014, Az.: 6 A 876/10, zitiert nach Openjur). Die Handelsbedingungen werden vom Börsenrat als Satzung erlassen. Selbst wenn sie nicht in Satzungsform erlassen würden, unterfallen sie nach der Rechtsprechung dem Tatbestand des § 22 Abs. 2 BörsO.

Gegen das ordnungsgemäße Zustandekommen der Handelsbedingungen wurden keine Einwände vorgebracht. Die Handelsbedingungen sind auch entsprechend den für die Veröffentlichung von Regelwerken der Eurex geltenden Bestimmungen in die Homepage eingestellt und ihr Inhalt auf diese Weise den Normunterworfenen zugänglich gemacht worden. Die jeweiligen Änderungssatzungen werden u.a. durch elektronische Veröffentlichung im Internet, abrufbar auf den Internetseiten der Eurex (<http://www.eurexchange.com>), veröffentlicht. Damit ist eine Kenntnisnahme ohne unzumutbare Erschwernis insbes. in Anbetracht des Umstandes möglich, dass Handel und Kommunikation der Handelsteilnehmer an den Eurex Börsen ausschließlich in elektronischer Form erfolgt.

Der Ziffer 2.6 Abs. 1 i.V.m. Abs. 3 HB ist eindeutig das verbotene Verhalten zu entnehmen, nämlich dass die Eingabe von Cross-Trades unzulässig ist, es sei denn,

die in Abs. 3 geregelten Anforderungen nämlich ein vorheriger Trade-Request durch einen Beteiligten und die fristgerechte Eingabe des den Trade herbeiführenden Auftrags werden eingehalten. Darüber hinaus ist ein Trade-Request ohne anschließende Eingabe eines entsprechenden Auftrags unzulässig.

Der Request als Ankündigung einer Handelsabsicht unter Angabe des Instruments und der Stückzahl dient zweifelsfrei der ordnungsgemäßen Durchführung des Handels an der Börse. Er soll Transparenz gewährleisten, indem die Handelsabsicht offengelegt wird. Der Hessische Verwaltungsgerichtshof hat in seinem Urteil vom 6. Februar 2014 (siehe oben) dargelegt, dass die sog. Crossing-Rule bestimmte Anforderungen für die Zulässigkeit von Cross- und Pre-Arranged-Trades stellt und diese Regelung Preismanipulation durch In-Sich-Geschäfte verhindern und eine marktkonforme Preisbildung gewährleisten soll. Die Regelungen werden abgerundet durch die Anforderungen an die den Trade herbeiführenden Aufträge.

Im Januar 2021 und Februar 2021 kam es zu insgesamt fünf Verstößen bzgl. 910 Kontrakten gegen Ziffer 2.6 Abs. 1 i.V.m. Abs. 3 Handelsbedingungen (siehe Aufstellung).

1. Handelsverhalten am 29. Januar 2021 (Request ohne anschließenden entsprechenden Auftrag)

a) Beteiligter zu 2.

Der Händler hat - dies ist unstrittig - gegen Ziffer 2.6 Abs. 3 Satz 4 HB verstoßen. Die Regelung bestimmt, dass die Eingabe eines Trade-Requests ohne anschließenden korrespondierenden Auftrag unzulässig ist. Folglich muss die im Request angekündigte Kontraktzahl identisch mit der den Trade herbeiführenden Kontraktanzahl sein.

Der Händler hat an diesem Tag bzgl. des angegebenen Eurex Produkts im Anschluss an den Trade-Request über 610 Kontrakte überhaupt keinen entsprechenden Auftrag eingegeben. Es liegt damit ein Verstoß gegen Ziffer 2.6 Abs. 3 Satz 4 HB vor.

Der Börsenhändler hat nach eigenen Angaben lediglich zu Testzwecken einen Trade-Request eingegeben und nicht gewusst, dass nach einem Cross-Request die Eingabe eines entsprechenden Auftrags erforderlich ist.

Der Beteiligte zu 2. hat auch schuldhaft gehandelt. Der Sanktionsausschuss geht in Anlehnung an die Einschätzung der Geschäftsführung in ihrer Abgabe von fahrlässigem Verhalten aus. Der Händler hat die im Verkehr erforderliche Sorgfalt außer Acht gelassen, indem er lediglich, um die Reaktion des Marktes zu testen, mit Wissen und Wollen die Eingabe platzierte und dabei in Unkenntnis der Crossing-Regelung keinen entsprechenden Gegenauftrag eingab. Es gehört aber zu der von einem Börsenhändler zu wahrenenden Gewissenhaftigkeit und Umsicht für eine regelkonforme Abwicklung seiner Transaktionen zu sorgen und die einschlägigen Bestimmungen vorliegend für Cross-Trades zu kennen und zu beachten.

Es liegt ein Verstoß des Beteiligten zu 2. gegen Ziffer 2.6 Abs. 3 Satz 4 HB vor.

b) Beteiligte zu 1.

Der Handelsteilnehmerin ist gemäß § 22 Abs. 2 Satz 1 BörsG das Fehlverhalten ihres Händlers wie eigenes Verschulden zuzurechnen.

Der Zweck der Regelung besteht in einer unmittelbar sanktionierbaren Verantwortlichkeit juristischer Personen unabhängig von einer Haftung Dritter. Dabei

liegt dem Begriff der Hilfsperson nach der Gesetzesbegründung (vgl. BT-Drs. 16/4028, Begründung Teil B, zu Art. 2, zu § 22), ein weites Verständnis zugrunde. Das Regelwerk der Börse legt den Pflichtenkanon fest, der überwiegend durch die jeweiligen Händler des Unternehmens erfüllt wird. Dies rechtfertigt es, sämtliches Händlerverhalten dem jeweiligen Unternehmen zuzurechnen. Denn eine Handelsteilnehmerin, für und zu deren finanziellen Gunsten ein Händler seine Aktivitäten ausübt, sollte ein unmittelbares Interesse daran haben, dass regelwidrige Handlungen nicht erfolgen und kann durch ihre Direktionsbefugnisse dies auch von vornherein unterbinden.

Damit ist auch die Beteiligte zu 1. wegen eines Verstoßes gegen Ziffer 2.6 Abs. 3 Satz 4 HB sanktionierbar.

2. Handelsverhalten am 11. Februar 2021 (keine fristgerechte Eingabe der den Trade herbeiführenden entsprechenden Order)

a) Beteiligter zu 2.

An diesem Tag wurde, was beide Beteiligten nicht bestreiten, gegen die in Ziffer 2.6 Abs. 3 Satz 2 Handelsbedingungen festgelegte Fristenregelung verstoßen, da die Aufträge nach Ablauf der vorgeschriebenen Frist im Eurex System eingingen.

Der Händler hat auch schuldhaft und zwar fahrlässig gehandelt. Wegen der Begründung wird zur Vermeidung von Wiederholungen auf die Ausführungen unter Ziffer 1. a) Bezug genommen.

Ein fahrlässiger Verstoß gegen Ziffer 2.6 Abs. 3 Satz 2 HB liegt vor.

b) Beteiligte zu 1.

Auch bzgl. der Handelsteilnehmerin ist unstreitig ein fahrlässiger Verstoß gegen Ziffer 2.6 Abs. 3 Satz 2 HB gegeben, da ihr das Verhalten ihres Händlers zugerechnet wird. Insoweit wird zur Vermeidung von Wiederholungen auf die Ausführungen unter Ziffer 1. b) Bezug genommen.

In Ausübung des dem Sanktionsausschuss eingeräumten Ermessens bedürfen die Verstöße gegen die in den Handelsbedingungen enthaltenen Crossing-Regelungen in Anbetracht des dargelegten Normzwecks auch der Sanktionierung. Insoweit kann offenbleiben, ob dem Sanktionsausschuss bei Vorliegen der Tatbestandsvoraussetzungen der Sanktionsnorm Ermessen bzgl. des „ob“ einer Sanktion (Entschließungsermessen) eröffnet wird oder nicht. Jedenfalls handelt es sich bei den genannten Vorgaben um Regelungen, die einen ordnungsgemäßen Handel sowie die Transparenz von Handelssystemen sichern und damit Gefahren für den Markt abwenden sollen. Diese Intention leitet das Entschließungsermessen.

Bei der Bemessung der Sanktion hat der Sanktionsausschuss die in § 22 Abs. 2 Satz 1 BörsG normierten Maßnahmen (Verweis, Ordnungsgeld bis 1 Mio Euro, befristeter ganzer oder teilweiser Handelsausschluss) seinem Auswahlermessen zugrunde zu legen.

Der Sanktionsausschuss hält vorliegend den Ausspruch eines Verweises als die mildeste Sanktionsmaßnahme nicht mehr für angemessen. Ein Verweis kommt dann in Betracht, wenn ein Handelsteilnehmer gegen Börsenpflichten in einer Weise verstoßen hat, dass einerseits eine Ahndung erforderlich erscheint, andererseits davon ausgegangen werden kann, dass der Zweck der Pflichtenmahnung bereits durch den förmlichen Tadel erfüllt wird. Letzteres ist in Anbetracht des Umstands, dass die Beteiligte zu 1. in der Vergangenheit gegen das Eurex-Regelwerk und vorliegend zweimal gegen Crossing-Regelungen verstoßen hat und bei dem Beteiligten zu 2. mehrfache und zwar an zwei Tagen (29. Januar und 11. Februar 2021), Verstöße gegen die Crossing-Regeln vorliegen, nicht mehr gewährleistet. Ein zeitweiliger Handelsausschluss steht im Hinblick auf den Fahrlässigkeitsvorwurf und die Gewichtung der Verstöße außer Verhältnis.

Die Verhängung von unterschiedlich hohen Ordnungsgeldern im unteren Bereich als mittlere Sanktionsmaßnahmen, sollen beiden Beteiligten vor Augen führen, dass die Verstöße gegen die genannten Vorschriften, bei denen es sich um keine bloßen Formvorschriften handelt, nicht hinnehmbar sind und scheinen dem Sanktionsausschuss bei einer Gesamtbetrachtung der im Verfahren dargelegten Argumente die angemessenen Sanktionsmittel.

Bei der Handelsteilnehmerin handelt es sich – wie oben dargelegt - nicht um ein erstmaliges Fehlverhalten gegen das Eurex-Regelwerk. Berücksichtigt wurde, dass sie die Hintergründe des Handelsverhaltens bereits gegenüber der HÜSt. erläutert und ausführlich an der Aufklärung und rechtlichen Einordnung des verfahrensgegenständlichen Verhaltens mitgewirkt hat. Nachteile sind anderen Handelsteilnehmern nach Aktenlage nicht entstanden. Zudem wurden Abhilfemaßnahmen insbes. in Form von Schulungen der Händler ergriffen. **Allerdings handelt es sich um keine geringe Kontraktanzahl und um ein Fehlverhalten an zwei Tagen.** Die Höhe des Gesamtordnungsgeldes ist in Anbetracht des Zwecks, den der Gesetzgeber mit der Sanktionierung von Verstößen verfolgt, nicht unangemessen und führt bei der Beteiligten zu 1. zu keiner unverhältnismäßigen Belastung. Zudem wurde in die Ermessenserwägungen das zum Ausdruck gebrachte Bedauern und die Abhilfemaßnahmen, die die Beteiligte zu 1. geschildert hat, einbezogen.

Insgesamt erscheint dem Sanktionsausschuss daher bzgl. der Beteiligten zu 1. ein Gesamtordnungsgeld von 4 500,00 Euro angemessen.

Bei dem Beteiligten zu 2. wurde berücksichtigt, dass es sich um ein erstmaliges Fehlverhalten eines noch in kein Sanktionsverfahren involvierten Börsenhändlers handelt. Es wurde ebenfalls in die Erwägungen einbezogen, dass er die Vorwürfe zu keinem Zeitpunkt bestritten hat. Wie bereits ausgeführt, ist aber die Kontraktanzahl berücksichtigt worden, das Fehlverhalten an zwei Tagen und die Häufigkeit der Verstöße.

Ein Gesamtordnungsgeld in der ausgesprochenen Höhe von 1 000,- Euro erscheint deshalb bei einer umfassenden Betrachtung der Umstände als angemessene Sanktion für die Verstöße.

Die unterschiedlich hohen Gesamtordnungsgelder für das Unternehmen und den Händler verdeutlichen nach Ansicht des Sanktionsausschusses das Ermessen bei der Wahl der individuellen Sanktion (vgl. dazu HessVGH, B. v. 24. 10.2018, Az.: 6 A

1033/18 Z, wonach bzgl. der Betroffenen „durchaus unterschiedliche Entscheidungen in Betracht kommen“.)

Die Kostenentscheidung beruht auf § 32 Abs. 4, Abs. 5 BörsVO.
Gem. §§ 32 Abs. 4 Satz 2 BörsVO i. V. m. § 11 Abs. 2 Hess.
Verwaltungskostengesetz (HVwKostG) haften mehrere Kostenschuldner als
Gesamtschuldner.

Die Gebührenfestsetzung folgt aus § 32 Abs. 4 Satz 3 BörsVO i.V.m. §§ 3 Abs. 1, 6
Abs. 2 HVwKostG.

Die Rahmengebühr berücksichtigt den Verwaltungsaufwand (d. h. Personal- und
Sachaufwand aller an der Amtshandlung Beteiligten) und die Bedeutung der
Angelegenheit für die Betroffene. Sie steht in keinem Missverhältnis zu der
Amtshandlung (§ 3 Abs. 1 S. 3 HVwKostG).

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Beschluss kann innerhalb eines Monats nach Zustellung Klage vor dem
Verwaltungsgericht Frankfurt am Main
Adalbertstraße 18
60486 Frankfurt am Main

erhoben werden.

Sie ist zu richten gegen die Geschäftsführung der Eurex Deutschland, Börsenplatz 4,
60313 Frankfurt am Main.

Die Klage ist schriftlich, in elektronischer Form oder zur Niederschrift des
Urkundsbeamten der Geschäftsstelle des Gerichts zu erheben.

Bei der Verwendung der elektronischen Form ist zu beachten, dass bei den
hessischen Verwaltungsgerichten elektronische Dokumente nur nach Maßgabe der
Verordnung der Landesregierung über den elektronischen Rechtsverkehr bei
hessischen Gerichten und Staatsanwaltschaften vom 26. Oktober 2007 (GVBl. I, S.
699) eingereicht werden können.

Auf die Notwendigkeit einer qualifizierten digitalen Signatur bei Dokumenten, die
einem schriftlich zu unterzeichnendem Schriftstück gleichstehen, wird hingewiesen (§
55 a Abs. 1 Satz 3 Verwaltungsgerichtsordnung- VwGO).

Vorsitzende des Sanktionsausschusses
der Eurex Deutschland